

Belieferung von Haushaltskund:innen mit Energie

Stand: 30.09.2024 (06:00 Uhr) – Werte inkl. August 2024¹

Einleitung

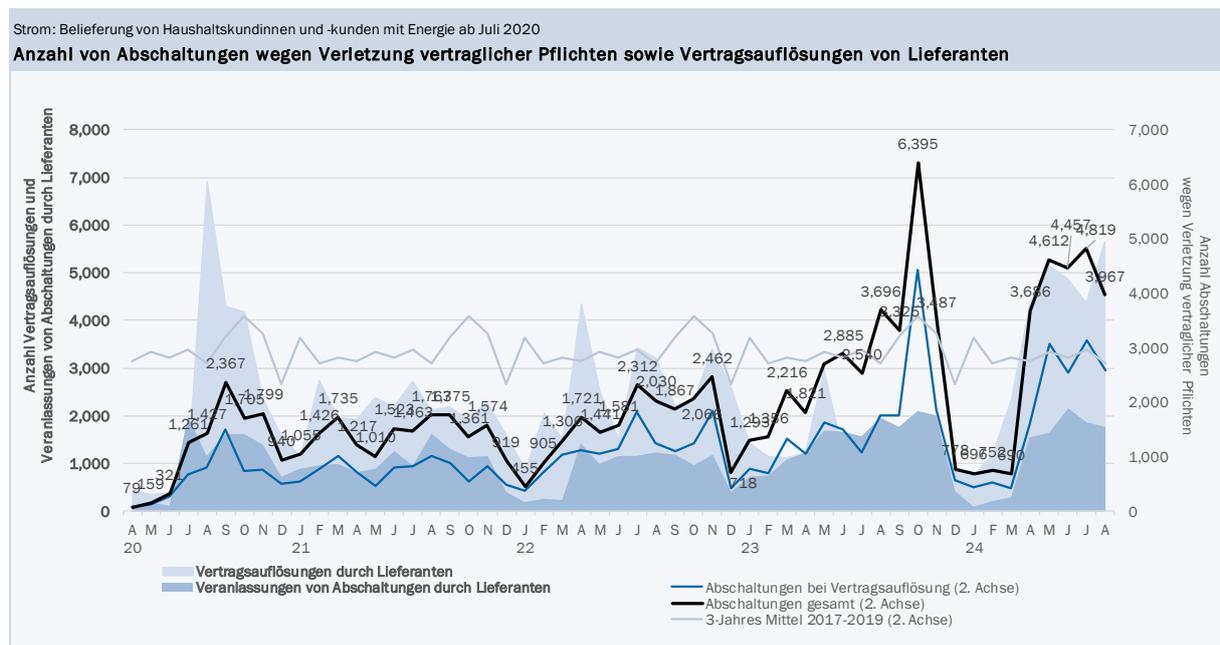
Die E-Control erhebt fortlaufend Daten zu Abschaltungen, letzten Mahnungen sowie weiteren Schutzmaßnahmen für Konsument:innen zur kontinuierlichen Darstellung der Versorgungssituation der Haushalte und berichtet darüber monatlich, nachfolgend über den Monat **August 2024**.

Ergebnisse – Strom

Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten

Im August 2024 wurden mit 3.967 Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten deutlich weniger Abschaltungen wie im Juli 2024 gemeldet (4.819 Abschaltungen, - 18% im Vergleich zum Vormonat). Die Anzahl der durch Lieferanten durchgeführten Vertragsauflösungen (5.646) stieg hingegen deutlich gegenüber Juli (4.364, + 29%; vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vertragsauflösungen durch Lieferanten, Strom, inkl. 3-Jahres Mittel, ab April 2020



Quelle: E-Control Monitoring 2020-2024, Stand 30.09.2024 (06:00 Uhr).

¹ Seit 01.01.2023 haben Strom-Energieversorgungsunternehmen mit Abgabemengen über 50 GWh/Jahr die hier untersuchten Informationen im Rahmen der Erhebung der Bundesstatistik, des Monitorings sowie der Energielenkung monatlich zu melden, jene unter 50 GWh halbjährlich. Dadurch verändert sich die Grundgesamtheit der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber den Auswertungen bis Dezember 2022 geringfügig (gilt nicht für Gas). Zusätzlich führen halbjährliche Meldungen der Strom-Energieversorgungsunternehmen unter 50 GWh/Jahr im Juli bzw. Jänner des Folgejahres zu unterjährigen Ergänzungen zu den vorhergehenden Monatswerten.

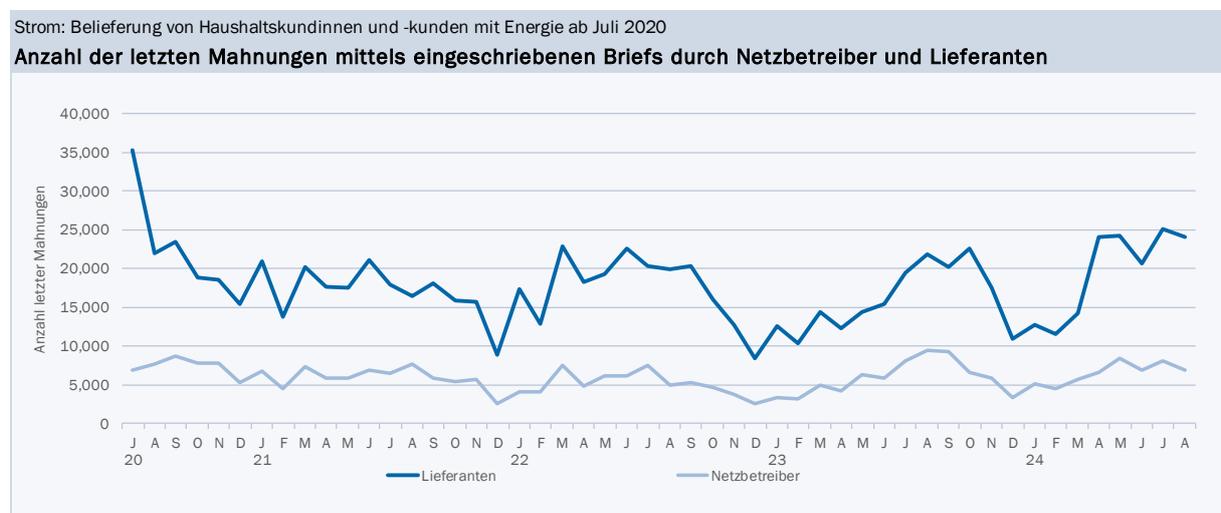
Seit 01.01.2024 gilt dieselbe Regelung auch für Gas-Energieversorgungsunternehmen. Daher kommt es auch bei Gas nun zu halbjährlichen Meldungen der Gas-Energieversorgungsunternehmen unter 50 GWh/Jahr im Juli bzw. Jänner des Folgejahres zu unterjährigen Ergänzungen zu den vorhergehenden Monatswerten.

Letzte Mahnungen

Vor jeder Abschaltung sind mindestens zwei Mahnungen mit einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfrist zu versenden. Die zweite Mahnung ist mit im Gesetz näher bestimmten weiterführenden Informationen über die Kund:innenrechte zu versehen und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Im August fiel die Anzahl der letzten Mahnungen bei Netzbetreibern im Vergleich zum Vormonat (6.987, - 15% im Monatsvergleich), bei Lieferanten nicht ganz so deutlich (24.118 letzte Mahnungen; - 4% gegenüber Juli 2024, vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Anzahl der letzten Mahnungen mittels eingeschriebenen Briefs durch Netzbetreiber und Lieferanten, Strom, ab Juli 2020



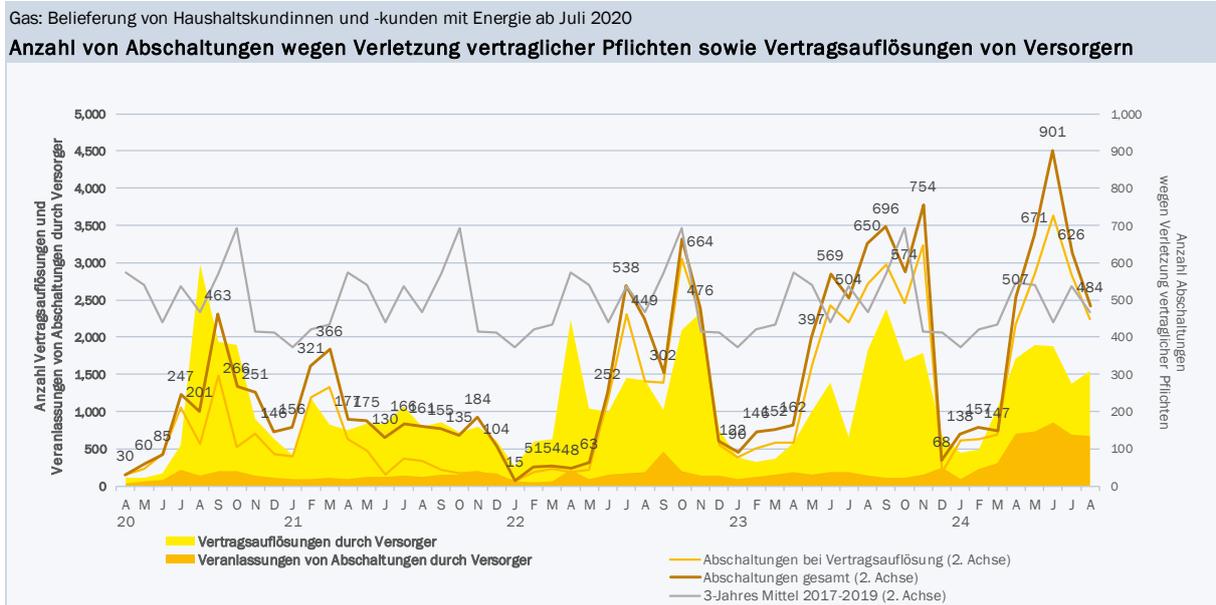
Quelle: E-Control Monitoring 2020-2024. Stand 30.09.2024 (06:00 Uhr).

Ergebnisse - Gas

Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten

Im August 2024 wurde mit 484 Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten wieder deutlich weniger Abschaltungen gemeldet. Im Vergleich zum Vormonat (624 Abschaltungen im Juli 2024) hat sich die Anzahl der Abschaltungen wegen vertraglicher Pflichten um 23 Prozent reduziert. Die Anzahl der durch Versorger durchgeführten Vertragsauflösungen stieg hingegen auf 1.534 im Vergleich zu Juli 2024 (1.378, + 12% im Monatsvergleich; vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vertragsauflösungen durch Versorger, Gas, inkl. 3-Jahres Mittel, ab April 2020

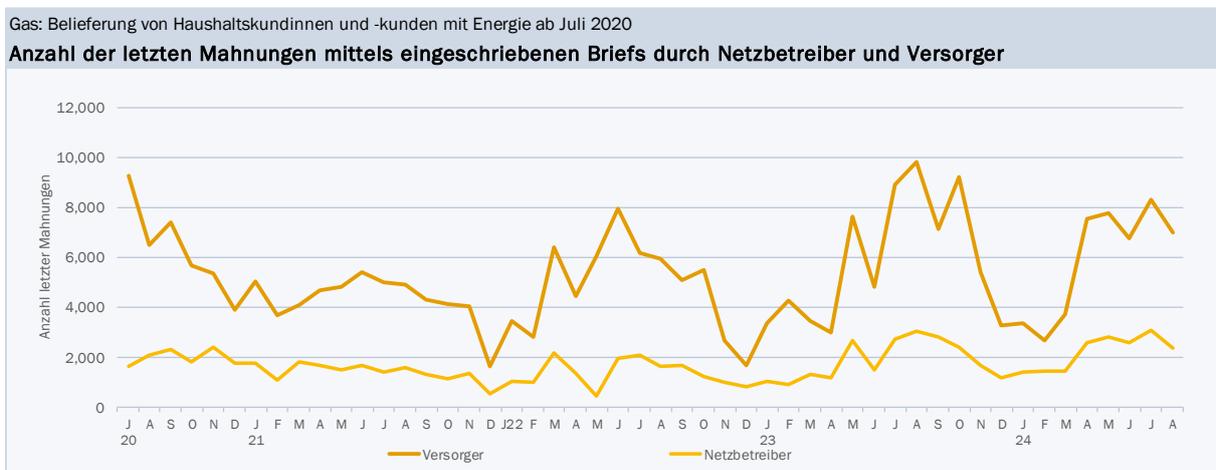


Letzte Mahnungen

Vor jeder Abschaltung sind auch bei Gas mindestens zwei Mahnungen mit einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfrist zu versenden. Die zweite Mahnung ist mit im Gesetz näher bestimmten weiterführenden Informationen über die Kund:innenrechte zu versehen und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Im August 2024 fiel die Anzahl der letzten Mahnungen bei Versorgern deutlich (7.014, - 15% im Vergleich zum Vormonat). Bei Verteilernetzbetreibern fiel die Anzahl der letzten Mahnungen noch deutlicher (3.102 letzte Mahnungen, - 23% im Vergleich zum Vormonat, vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anzahl der letzten Mahnungen mittels eingeschriebenen Briefs durch Netzbetreiber und Versorger, Gas, ab Juli 2020



Ergebnisse - Grundversorgung

Alle Kund:innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können sich gegenüber Strom-Lieferanten bzw. Gas-Versorger auf die Grundversorgung berufen. Diese Kund:innen sind zu Preisen zu beliefern, die nicht höher sein dürfen als jene, zu dem die größte Anzahl der Kund:innen dieser Kund:innen-gruppe von den Energieunternehmen bereits beliefert wird.

Die Anzahl der Kund:innen unter Berufung auf die Grundversorgung ist über den gesamten Verlauf der Pandemie nahezu konstant auf sehr niedrigem Niveau verweilt (vgl. Abbildung 5). Erst ab Sommer 2022 zeigt sich ein zuerst langsamer, spätestens ab September 2022, und besonders dann im Jänner 2023, aber ein deutlicher Anstieg der Kund:innen unter Berufung auf die Grundversorgung – allerdings konzentriert bei einer sehr geringen Anzahl von Lieferanten. Im März 2024 wurden mit 10.128 Strom-Kundinnen erstmalig wieder deutlich weniger Kund:innen in der Grundversorgung gemeldet wie im Vormonat (- 33% im Vergleich zu Februar 2024).

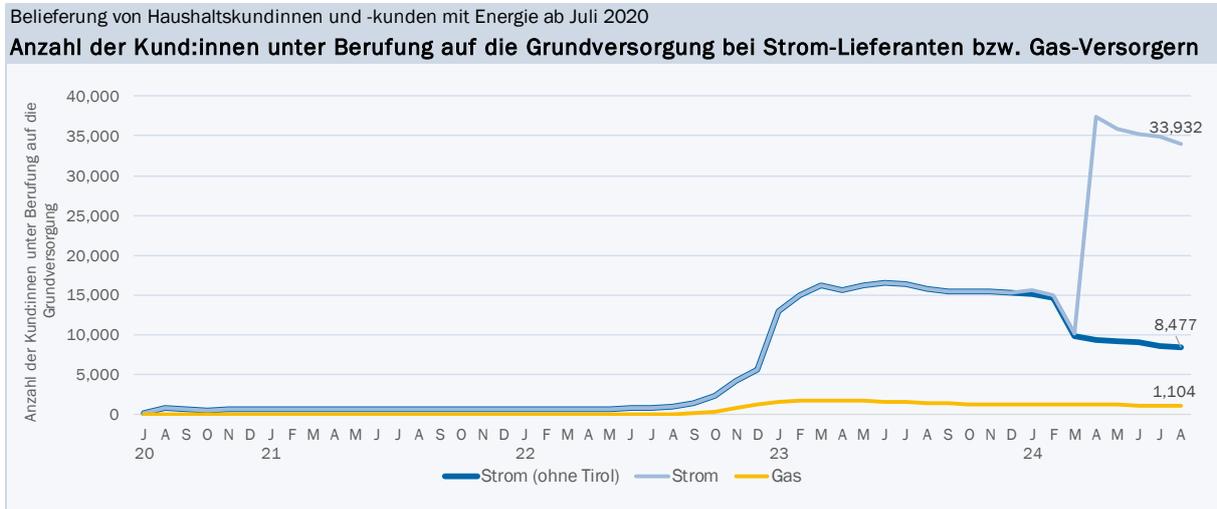
Im April 2024 kam es allerdings aufgrund einer Änderung des Tiroler Landesgesetzes zur Grundversorgung zu einem starken Anstieg bei der Grundversorgung. Nunmehr werden 37.374 Berufungen auf die Grundversorgung gemeldet, was fast einer Vervielfachung der Grundversorgung (+270%) seit dem Vormonat entspricht. Dies basiert allerdings nicht mehr aufgrund einer „Berufung“ darauf von Seiten der Haushaltskund:innen, sondern, weil die größten Tiroler Energieversorgungsunternehmen gemäß §66 Abs. 6 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 Verbraucher:innen und Kleinunternehmen, die über keinen Liefervertrag verfügen, auch dann nach den Regeln der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu beliefern haben, wenn sie sich nicht darauf berufen. Aufgrund dieser rechtlichen Unterschiede innerhalb Österreichs ist somit ab April 2024 die Vergleichbarkeit der Angaben zur Anzahl der Berufungen auf die Grundversorgung sowohl im Zeitvergleich als auch in Hinblick auf die rechtliche Wirkung der Grundversorgung nicht mehr gewährleistet. Um auch diese Entwicklung weiterhin zu zeigen, werden in Abbildung 5 Angaben zur Grundversorgung auch ohne Tirol dargestellt. So gesehen kam es im April mit 9.389 Berufungen auf die Grundversorgung zu einem weiteren Rückgang in Österreich (ohne Tirol²) gegenüber März 2024 (- 4%).

Im August werden nun 33.932 Kund:innen unter Berufung auf Grundversorgung in ganz Österreich gemeldet. Dies entspricht einem geringfügigen Rückgang von 3% gegenüber Juli (34.865). Außerhalb Tirols beläuft sich die Anzahl der Grundversorgungen im August auf 8.477, um ca. 2% weniger als im Juli (8.655).

In Gas, wo keinerlei rechtliche Änderungen stattfanden, meldeten die Versorger 1.104 Kund:innen, unter Berufung auf die Grundversorgung (Juli 1.127; - 2%).

² Dazu werden Angaben von eindeutig Tirol zuordenbaren und ausschließlich dort aktiven Unternehmen von der Gesamtanzahl an Berufungen auf die Grundversorgung abgezogen.

Abbildung 5: Anzahl der Kund:innen unter Berufung auf die Grundversorgung bei Strom-Lieferanten und Gas-Versorgern, ab Juli 2020



Quelle: E-Control Monitoring 2020-2024. Stand 30.09.2024 (06:00 Uhr).

Tabelle A 1: Monatlich gemeldete Daten der Energieversorgungsunternehmen zu Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, letzten Mahnungen, Grundversorgung und Vorauszahlungszählern, ab Juli 2023

Strom: Belleferung von HaushaltskundInnen und -kunden mit Energie nach Beendigung der Branchenvereinbarung zum Abschaltverzicht ab Juli 2020														
Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, letzte Mahnungen, Grundversorgung und Vorauszahlungszähler, ab Juli 2023														
	J 23	A	S	O	N	D	J24	F	M	A	M	J	J	A
Netzbetreiber Abschaltungen														
...bei Vertragsauflösung	1,080	1,767	1,752	4,421	1,865	564	450	525	415	1,580	3,075	2,534	3,134	2,575
...bei Aussetzung	1,460	1,929	1,573	1,974	1,622	214	246	227	275	2,106	1,537	1,923	1,685	1,392
Letzte Mahnungen	8,115	9,458	9,265	6,630	5,807	3,334	5,129	4,469	5,768	6,642	8,403	6,868	8,173	6,987
Grundversorgung	8,576	8,670	8,651	8,851	8,896	8,871	8,793	8,392	4,013	31,368	29,949	29,340	29,376	28,596
Vorauszahlungszähler	853	839	828	807	740	713	656	643	644	625	590	568	558	530
Lieferanten Vertragsauflösungen	1,548	1,271	1,777	1,768	1,454	904	770	1,201	2,368	4,377	5,160	4,878	4,364	5,646
Veranlassungen von Abschaltungen	1,577	1,971	1,759	2,110	2,006	437	105	204	290	1,542	1,646	2,159	1,867	1,774
Letzte Mahnungen	19,450	21,876	20,134	22,575	17,560	10,913	12,706	11,556	14,296	24,116	24,273	20,689	25,061	24,118
Grundversorgung	16,416	15,776	15,448	15,480	15,420	15,310	15,533	15,001	10,128	37,374	35,830	35,187	34,865	33,932

Quelle: E-Control Monitoring 2020-2024, Stand 30.09.2024 (06:00 Uhr).

Gas: Belleferung von HaushaltskundInnen und -kunden mit Energie nach Beendigung der Branchenvereinbarung zum Abschaltverzicht ab Juli 2020														
Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, letzte Mahnungen, Grundversorgung und Vorauszahlungszähler, ab Juli 2023														
	J 23	A	S	O	N	D	J24	F	M	A	M	J	J	A
Netzbetreiber Abschaltungen														
...bei Vertragsauflösung	439	542	594	490	645	38	122	126	138	433	569	726	567	448
...bei Aussetzung	65	108	102	84	109	30	16	31	9	74	102	175	59	36
Letzte Mahnungen	2,736	3,065	2,840	2,409	1,705	1,176	1,442	1,464	1,479	2,597	2,841	2,582	3,102	2,380
Grundversorgung	117	90	185	118	99	100	104	116	111	118	96	94	97	97
Vorauszahlungszähler	73	48	70	69	69	65	61	61	61	43	57	56	53	35
Versorger Vertragsauflösungen	657	1,835	2,374	1,677	1,777	672	441	487	1,043	1,711	1,895	1,878	1,372	1,534
Veranlassungen von Abschaltungen	177	133	102	109	152	251	99	229	302	697	736	848	684	669
Letzte Mahnungen	8,917	9,802	7,145	9,205	5,408	3,264	3,387	2,681	3,718	7,553	7,778	6,786	8,294	7,014
Grundversorgung	1,628	1,418	1,375	1,320	1,271	1,250	1,328	1,327	1,296	1,219	1,199	1,179	1,127	1,104

Quelle: E-Control Monitoring 2020-2024, Stand 30.09.2024 (06:00 Uhr).